



Allgemeine Geschäftsbedingungen des Parkhotel Weiskirchen für Tagungen mit Zimmerreservierung und Veranstaltungen

Geltungsbereich:

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenzräumen des Hotels zur Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen sowie alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.

Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform, wobei das Recht zur Kündigung gemäß § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird.

Vertragsabschluss:

1. Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung) des Hotels an den Veranstalter/Kunde zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Das Hotel haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die, außer im leistungstypischen Bereich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Hotels zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, das Hotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

Leistungen, Preise Zahlung:

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.
3. Rechnungen des Hotels sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt 3% Zinsen und 2,50 Euro Gebühren zu erheben.
4. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.
5. Die Personalkostenpauschale ab 1.00 Uhr beträgt pro Stunde 120,00 EUR.
6. Die Abschlussrechnung ist per Überweisung oder in bar zu zahlen (keine Skontierung und keine Kreditkartenzahlung möglich bei Bankett-Veranstaltungen).



Allgemeine Geschäftsbedingungen des Parkhotel Weiskirchen für Tagungen mit Zimmerreservierung und Veranstaltungen

7. Nachträgliche Rechnungsänderungen/Adressänderungen auf Kundenwunsch werden mit einer Gebühr von € 20,00 pro Dokument berechnet.
8. Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.

Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit:

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Tagungsabteilung mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Hotels.
2. Im Fall einer Abweichung nach oben, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
3. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 5% wird vom Hotel bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüberhinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt.

Rücktritt des Hotels:

1. Wird die Vorauszahlung auch nach dem Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:
 - Höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen.
3. Das Hotel hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen das Hotel, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Hotels.

Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung der kompletten Veranstaltung):

1. Bei Rücktritt des Veranstalters ist das Hotel berechtigt, die vereinbarte Miete in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.

Dabei gilt folgende Staffelung:

Bei Tagungen mit bis zu 50 Personen:

Bis 40 Tage vor Anreise kostenfrei.
ab 39 Tage bis 22 Tage vor Anreise 20%
21 Tage bis 15 Tage vor Anreise 40%
14 Tage bis 08 Tage vor Anreise 60%
7 Tage bis 1 Tag vor Anreise 80%
No show 100%



Allgemeine Geschäftsbedingungen des Parkhotel Weiskirchen für Tagungen mit Zimmerreservierung und Veranstaltungen

Bei Tagungen ab 51 Personen:

Bis 60 Tage vor Anreise kostenfrei.

ab 59 Tage bis 30 Tage vor Anreise 25%

29 Tage bis 14 Tage vor Anreise 50%

13 Tage bis 08 Tage vor Anreise 60%

7 Tage bis 1 Tag vor Anreise 80%

No show 100%

Die Prozentangaben beziehen sich auf die Höhe des geplanten Brutto-Gesamtumsatzes!

Bankett-Veranstaltungen:

Bei Abschluss der Buchung wird eine Anzahlung fällig:

- Veranstaltungen bis 50 Personen: € 500,00
- Veranstaltungen bis 80 Personen: € 1000,00
- Veranstaltungen bis 120 Personen: € 1500,00
- Veranstaltungen über 120 Personen: € 2000,00

Bei Stornierung eines bestehenden Vertrages berechnen wir folgende Gebühren:

- bis 120 Tage vor der Veranstaltung wird die Anzahlung einbehalten
- 119 – 60 Tage vor der Veranstaltung: 40 % des kalkulierten Umsatzes
- 59 – 30 Tage vor der Veranstaltung: 60 % des kalkulierten Umsatzes
- ab 29 Tage vor der Veranstaltung: 80 % des kalkulierten Umsatzes

Mitbringen von Speisen und Getränken:

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Tagungsabteilung. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen:

Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung.

Haftung des Veranstalters für Schäden:

Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.



**Allgemeine Geschäftsbedingungen des
Parkhotel Weiskirchen für
Tagungen mit Zimmerreservierung und Veranstaltungen**

Technische Einrichtungen und Anschlüsse:

1. Soweit das Hotel für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Veranstalters.
3. Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hotel diese Störungen nicht zu vertreten hat.

Schlussbestimmungen:

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingen für Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.
3. Es gilt deutsches Recht.
4. Erfüllungs- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand- auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr Weiskirchen, Parkhotel Weiskirchen GmbH, Kurparkstraße 4, 66709 Weiskirchen. Allgemeiner Gerichtsstand ist Saarbrücken.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.